

Vereinsordnung

für den

Schützenverein Osserschützen Lambach 1883 e.V.

Lambach, den 10. Oktober 2015

Präambel

Diese Vereinsordnung regelt ergänzend zur Satzung das Vereinsleben nur für die Abteilung Luftdruckwaffen; die Sparte Bogenschießen kann bei Bedarf eine eigene Vereinsordnung erlassen. Sie kann nur in Jahreshauptversammlungen oder dafür eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen ergänzt oder abgeändert werden. Ferner darf die Vereinsordnung die Satzung an keinem Punkt außer Kraft setzen. Sämtliche bis zur Annahme dieser Vereinsordnung gefassten Beschlüsse, die mit den Paragraphen dieser Vereinsordnung in Zusammenhang stehen, sind mit Annahme dieser Vereinsordnung nicht mehr gültig.

§1 Aufgabenbeschreibung der Ämter

1.1 Der 1. Schützenmeister

Der 1. Schützenmeister ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er lädt zur jährlichen Jahreshauptversammlung ein und führt diese durch. Vorstandssitzungen ruft er nach Bedarf ein. Der 1. Schützenmeister genehmigt alle Beschlüsse des Vereins und der Versammlung durch seine Unterschrift.

Bei den regelmäßig stattfindenden Gauversammlungen und Sitzungen hat er teilzunehmen, um den Verein beim Schützengau zu vertreten.

1.2 Der 2. Schützenmeister

Der 2. Schützenmeister unterstützt und berät den 1. Schützenmeister und ist Vertreter während seiner Abwesenheit. Er betreut und aktualisiert den Internetauftritt des Vereins. Er ist ferner zuständig für das Führen der Geburtstagsliste und die rechtzeitige Erinnerung an entsprechende Termine.

1.3 Der Kassier

Der Kassier ist für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Vereinsvermögens verantwortlich. Er gibt jährlich zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht mit der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ab. Durch den Kassier werden die jährlich anfallenden Mitgliedsbeiträge von den Konten der Vereinsmitglieder abgebucht, Bareinzahlungen hat er

persönlich einzuziehen. Bei allen Sonderveranstaltungen ist der Kassier für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich.
Er übernimmt Anschaffungen und Schriftverkehr im Zusammenhang mit Geburtstagen, Jubiläen oder Todesfällen. Alle Buchungen sind durch Belege, Quittungen und Kontoauszüge nachzuweisen.

1.4 Der Schriftführer

Der Schriftführer ist bei allen Sitzungen des Vorstandes und bei den Versammlungen der Mitglieder anwesend. Er protokolliert die Inhalte der Versammlungen. Die Protokolle sind dem 1. Schützenmeister zur Unterschrift vorzulegen und anschließend zu archivieren. Des weiteren kümmert sich der Schriftführer um Pressemitteilungen und –kontakte.

1.5 Der Jugendleiter

Der Jugendleiter ist für die Schützen der Klassen Schüler, Jugend und Junioren zuständig. Seine Aufgabe ist es, die Schützen beim wöchentlichen Training im Schützenheim anzuleiten und auszubilden. Er plant und organisiert die Jugendmannschaften für die Rundenwettkämpfe und Wettbewerbe.

1.7 Der Schießleiter

Die Aufgabe des Schießleiters ist die Aufstellung und Zusammenstellung der Wettkampfmansschaften für Rundenwettkämpfe und andere Wettbewerbe. Er überwacht das wöchentliche Schießtraining im Schützenheim. Vereinsinterne Wettkämpfe und Schießen werden durch den Schießleiter ausgewertet. Über die Ergebnisse ist der 1. Schützenmeister zu informieren. Aufgaben des Schießleiters können nach Absprache delegiert werden.

1.8 Die Damenleiterin

Die Aufgabe der Damenleiterin besteht in der Aufstellung und Meldung der Damenmannschaft für Rundenwettkämpfe und andere Wettbewerbe. Darüber hinaus koordiniert sie alle Aktivitäten, die von den Schützendamen wahrgenommen werden.

1.9 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer kontrollieren nach dem Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung zusammen mit dem Kassier die korrekte Kassenführung. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und der Kasse. Bei der Jahreshauptversammlung bestätigen sie mündlich die Kassenüberprüfung.

1.10 Der Zeugwart

Der Zeugwart kümmert sich um den Zustand der Schießanlagen, die vereinseigenen Waffen sowie das zum Schießsport notwendige Zubehör.

§2 Beitragsordnung

2.1 Beitragszahlung

Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen. Schützen/innen, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, erhalten eine schriftliche Rechnung, die bis spätestens 14 Tage nach Erhalt zu begleichen ist.

2.2 Jahresbeiträge

Schüler bis 14 Jahre	€ 11,00
Jugendliche bis 18 Jahre	€ 15,00
Erwachsene aktiv	€ 24,00
Erwachsene passiv / Förderer	€ 24,00
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Die Jahresbeiträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

2.3 Aufnahmebeitrag

Ein Aufnahmebeitrag wird derzeit nicht erhoben.

§3 Schießbetrieb

3.1 Jeder Schütze ist den Bestimmungen der Schiessstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen. Diese Vorschriften liegen im Schützenheim zur Einsicht aus.

3.2 Rauchen in den Räumen des Schützenheimes und auf den Schießständen ist verboten.

3.3 Taschen und sonstige Behältnisse dürfen nicht in den Schießständen abgelegt oder gelagert werden; hierfür sind die vorhandenen Schränke oder der Raum unter den Sitzbänken zu nutzen.

3.4 Die Schlüsselgewalt über das Vereinsheim liegt bei den beiden Schützenmeistern und dem Zeugwart. In begründeten Einzelfällen kann einem anderen Mitglied kurzzeitig ein Schlüssel überlassen werden; dieser ist noch am gleichen Tag zurückzugeben. Schützen ohne gültige Schießwartausbildung dürfen nicht alleine im Schützenheim schießen.

§4 Kosten für das Schießen

- 4.1 Waffen, Schießbekleidung, die Munition und die Scheiben für das Druckluftschießen werden vom Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es kann jederzeit eigene Ausrüstung verwendet werden, wenn sie den gültigen Vorschriften entspricht.
- 4.2 Die Teilnahme an den wöchentlichen Schießabenden ist für aktive männliche Mitglieder obligat, bei weiblichen aktiven Mitgliedern einmal pro Monat. Als Standnutzung wird ein Betrag von € 1,00 festgelegt. Dieser Betrag wird auch dann erhoben, wenn ein aktives Mitglied nicht am Schießabend teilnimmt; der kumulierte Gesamtbetrag wird von diesen nach Ablauf des Jahres per Lastschrift oder Rechnung eingezogen.

§5 Geburtstage, Hochzeiten und Todesfälle

- 5.1 Die Anwesenheit einer Abordnung des Schützenvereins bei privaten Feierlichkeiten ist möglich.
- 5.2 Der Schützenverein wird hierbei nur tätig, wenn der Jubilar mit einer Einladung den Vorstand informiert hat.
- 5.3 Zu 70. und 75. Geburtstagen überreicht eine Vereinsabordnung ein Präsent bzw. übermittelt (bei räumlich großer Entfernung) eine Glückwunschkarte. Der Wert des Geschenks soll € 35 nicht übersteigen. Ab dem 76. Geburtstag erfolgen die Glückwünsche jährlich. Die Gratulation zu anderen „runden“ Geburtstagen erfolgt ebenfalls durch Karten. Ausnahmen im Einzelfall kann die Vorstandschaft aus besonderen Gründen beschließen.
- 5.4 Der Schützenverein ist bereit, bei Kenntnis von Hochzeiten am entsprechenden Ort Spalier zu stehen.
- 5.5 Bei Trauerfeiern und Beerdigungen von Schützenmitgliedern ist die Mitwirkung des Schützenvereins möglich.

§6 Geltungsbereich

Diese Vereinsordnung ist für alle Mitglieder bindend und wird durch die Mitgliedschaft anerkannt. Änderungen und Ergänzungen sind durch Mitgliederbeschluss im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.